

526 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (282 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Zivil- und Handelsrecht, ihr Verfahrensrecht auf diesen Gebieten und über ihre Gerichtsverfassung zu erteilen. Fragen nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete sind gleichfalls zu beantworten, wenn diese anderen Rechtsvorschriften mit einer Hauptfrage des Zivil- und Handelsrechts oder des Zivilverfahrensrechts im Zusammenhang stehen. Das Auskunftersuchen muß von einem Gericht ausgehen und kann nur für ein bereits anhängiges Verfahren gestellt werden. Zur Empfangnahme und Weiterleitung des aus den anderen Vertragsstaaten einlangenden Auskunftersuchens hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Empfangsstelle zu errichten oder zu bestimmen. Zur Entgegennahme und Weiterleitung der für einen anderen Vertragsstaat bestimmten Auskunftersuchen kann jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Übermittlungsstellen errichten oder bestimmen, wobei die Aufgaben der Übermittlungsstelle zugleich der zentralen Empfangsstelle übertragen werden können.

Das vorliegende Übereinkommen ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung

des Nationalrates gemäß Art. 50 B-VG abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1971 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Kranzlmayr sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht (282 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1971

DDr. König
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann